

Häufig gestellte Fragen zu ERASMUS+-Praktikum (KA131)



Allgemeines	2
1. Welche Vorteile hat ein Auslandspraktikum im Erasmus+-Programm?	2
2. Wie viel Zeit soll ich für die Planung eines Auslandspraktikums einplanen?	2
3. Sind Teilzeitpraktika förderfähig?	2
4. Sind Praktika im ersten Studienjahr förderfähig?	3
5. Welche Art von Auslandspraktika sind förderfähig?	3
Bewerberkreis	3
6. Können sich Doktorandinnen bzw. Doktoranden für das ERASMUS+-Praktikum-Stipendium bewerben?	3
7. Können Absolventen/Graduierte sich bewerben?	3
8. Müssen Absolventen/Graduierte während des Praktikums exmatrikuliert sein?	3
Aufnehmende Einrichtungen	3
9. Muss eine interinstitutionelle Vereinbarung („Inter-Institutional Agreement“) zwischen der HHU und der aufnehmende Einrichtung vorliegen bzw. geschlossen werden?	3
10. Welche aufnehmende Einrichtungen kommen für Erasmus+-Praktikum in Frage?	3
11. Sind Auslandspraktika an Hochschulen förderfähig?	4
12. Welche Einrichtungen können nicht als aufnehmende Einrichtungen für Praktika/Praxisaufenthalte fungieren?	4
13. Sind Lehramtsassistenzen als Praktika förderfähig?	4
Vorbereitung	5
14. Wie kann ich mich noch am besten auch interkulturell vorbereiten?	5
Einzureichende Unterlagen	5
15. Akzeptiert das International Office das Learning Agreement for Traineeships als Kopie bzw. Scan?	5
Dauer der Förderung	5
16. Mein Praktikum dauert länger als die maximale Förderdauer. Darf ich mich trotzdem für eine Erasmus+-Förderung bewerben und länger als 180 Tage im Ausland arbeiten?	5
17. Kann ich mein Praktikum verkürzen?	5
18. Kann ich mein Praktikum verlängern?	5
19. Kann ich mehrfach gefördert werden?	5
20. Kann ich mich noch einmal für das Erasmus+-Stipendium bewerben, wenn ich einen vorherigen Aufenthalt abgesagt oder abgebrochen habe?	5
21. Kann ich als Medizin-Studierende eine Erasmus+-Förderung für ein halbes PJ-Tertial	

beantragen?	6
22. Kann ich den Zeitraum und den Ort des Praktikums ändern?	6
23. Mein Praktikum dauert länger als 180 Tage. Kann ich mich zweimal bewerben und somit eine Förderung für den gesamten Zeitraum erhalten?	6
Stipendienleistungen & Sonderförderung	6
24. Kann ich mein Kind ins Ausland mitnehmen bzw. kann ich zusätzliche finanzielle Unterstützung erhalten?	6
25. Kann ich auch mit einer Behinderung ins Ausland gehen bzw. kann ich bei einer Behinderung zusätzliche finanzielle Unterstützung für einen Auslandsaufenthalt erhalten?	6
26. Wird das Unternehmensehalt für Praktika/Praxisaufenthalte auf die finanzielle Erasmus+-Förderung angerechnet?	6
27. Kann das Erasmus-Stipendium mit Auslands-BAföG kombiniert werden?	6
Versicherung.....	7
28. Ist mit einem Erasmus+-Mobilitätzuschuss ein Versicherungsschutz verbunden?.....	7
29. Welche Versicherungen müssen gegeben sein?	7
Sprachtests, -kurse und –förderung.....	7
30. Ist der Erasmus+ OLS Sprachtest verpflichtend?.....	7
31. Wann ist der Erasmus+ OLS Sprachtest nicht verpflichtend?	7
32. Wird ein Online-Sprachkurs angeboten?	7
33. Bekomme ich ein Zertifikat?.....	8
34. In meiner Arbeitssprache wird kein Sprachtest bzw. -kurs in angeboten (z.B. Sprachkurs in Schwedisch auf Niveau A2 oder höher). Was kann ich tun?.....	8

Allgemeines

1. Welche Vorteile hat ein Auslandspraktikum im Erasmus+-Programm?

- EU-Praktikumsvertrag zwischen Hochschule, Unternehmen und Studierendem/r
- Akademische Anerkennung des Praktikums
- Begleitung während des Praktikums durch je einen Ansprechpartner an der Heimathochschule und im Unternehmen
- Förderung auslandsbedingter Mehrkosten
- Sonderzuschüsse für Studierende mit Kindern
- Sonderzuschüsse für Studierende mit Behinderung

2. Wie viel Zeit soll ich für die Planung eines Auslandspraktikums einplanen?

Ein Jahr Vorlaufzeit.

3. Sind Teilzeitpraktika förderfähig?

Nein.

4. Sind Praktika im ersten Studienjahr förderfähig?

Ja, aber nur im Master.

5. Welche Art von Auslandspraktika sind förderfähig?

Es können sowohl Pflichtpraktika/-praxisaufenthalte als auch fakultative Praktika/Praxisaufenthalte gefördert werden, sie müssen allerdings Bestandteil des Studiums sein, die Anerkennung/Dokumentation wird im Learning Agreement for Traineeships vereinbart.

Bewerberkreis

6. Können sich Doktorandinnen bzw. Doktoranden für das ERASMUS+-Praktikum-Stipendium bewerben?

Ja. Eingeschriebene Doktoranden können während eines Hochschuljahres flexibel als Studierende (SMS), Praktikanten (SMP), als Dozenten (STA) oder als Hochschulmitarbeiter (STT) gefördert werden. Bei nicht immatrikulierten Doktoranden: Bewerbung muss im letzten Studienjahr erfolgen. Das Praktikum muss innerhalb eines Jahres nach Studienabschluss durchgeführt und beendet sein.

7. Können Absolventen/Graduierte sich bewerben?

Ja. Die Bewerbung muss allerdings im letzten Studienjahr erfolgen und die Dauer von Absolventen-/Graduiertenpraktika wird auf das Erasmus+ Zeitkontingent der vorangegangenen Studienphase angerechnet bzw. ist von der maximal möglichen Erasmus+ Förderdauer des vorangegangenen Studienzyklus zu reservieren. Das Praktikum muss innerhalb eines Jahres nach Studienabschluss durchgeführt und beendet sein.

8. Müssen Absolventen/Graduierte während des Praktikums exmatrikuliert sein?

Ja. Als Nachweis der Exmatrikulation gelten die Exmatrikulationsbescheinigung oder das Abschlusszeugnis.

Aufnehmende Einrichtungen

9. Muss eine interinstitutionelle Vereinbarung („Inter-Institutional Agreement“) zwischen der HHU und der aufnehmende Einrichtung vorliegen bzw. geschlossen werden?

Nein. Studierende können zu Praktikumszwecken an eine Gasteinrichtung entsendet werden und eine Erasmus+-Förderung erhalten, ohne dass eine interinstitutionelle Vereinbarung geschlossen wurde.

10. Welche aufnehmende Einrichtungen kommen für Erasmus+-Praktikum in Frage?

Aufnehmende Einrichtungen für Praktika/Praxisaufenthalte können entweder Hochschulen (mit und ohne ECHE → Erasmus Charter for Higher Education) oder beliebige, in einem anderen Programm-land als das entsendende ansässige, auf dem Arbeitsmarkt oder in Bereichen allgemeiner und beruflicher Bildung oder Jugend tätige Einrichtungen sein.

Beispiele aufnehmender Einrichtungen:

- Hochschulen mit und ohne ECHE (auch international Offices)
- Öffentliche und private kleine, mittlere oder große Unternehmen (einschließlich gemeinwirtschaftlicher Unternehmen)
- Lokale, regionale oder nationale öffentliche Stellen
- Sozialpartner oder ein sonstiger Vertreter des Arbeitsmarktes (u. a. Handelskammern, Handwerks- oder Berufsverbände und Gewerkschaften)
- Forschungseinrichtungen
- Stiftungen
- Schulen, Institute, Bildungszentren (vom Vorschulbereich über die Sekundarstufe II einschließlich Einrichtungen bis zur Berufs- und der Erwachsenenbildung)
- gemeinnützige Organisationen, Verbände, Nichtregierungsorganisationen
- Laufbahnberatungs-, Berufsberatungs- und Informationsstellen

Ein besonderer Schwerpunkt wird auf digitale Kompetenzen (*digital skills*) gelegt, da diese für alle Berufsprofile auf dem gesamten Arbeitsmarkt zunehmend wichtiger werden. Unter *digital skills* können beispielsweise folgende Aktivitäten gefördert werden:

- digitales Marketing (z. B. Social Media Management, Web-Analyse)
- digitales graphisches, mechanisches oder architektonisches Design
- Entwicklung von digitalen Anwendungen, Gestaltung von Webseiten
- Installation, Wartung und Verwaltung von IT-Systemen
- Cyber-Sicherheit
- Auswertung von Daten
- Programmierung und Training von Robotern und künstlicher Intelligenz

Nicht förderfähig sind:

- allgemeiner Kunden-Support, Auftragsabwicklung, Dateneingabe, Bürotätigkeiten

11. Sind Auslandspraktika an Hochschulen förderfähig?

Im Rahmen der Studierendenmobilität (SM) im Erasmus+ Programm KA103 können Auslandspraktika/-praxisaufenthalte an Hochschulen durch Erasmus+-Praktikum gefördert werden.

12. Welche Einrichtungen können nicht als aufnehmende Einrichtungen für Praktika/Praxisaufenthalte fungieren?

Um Interessenskonflikte und Doppelförderung zu vermeiden, können die folgenden Einrichtungen nicht als aufnehmende Einrichtungen für Praktika/Praxisaufenthalte fungieren:

- EU-Institutionen und andere EU-Einrichtungen einschließlich spezialisierter Agenturen
- Einrichtungen, die EU-Programme verwalten.

Für Praktika in solchen Einrichtungen besteht die Möglichkeit, sich über die Kurzstipendien des DAAD (Praktika bis 3 Monate Dauer) oder das Carlo-Schmid-Programm/Programmlinie A (Praktika zwischen 3 und 6 Monaten Dauer) fördern zu lassen.

13. Sind Lehramtsassistenzen als Praktika förderfähig?

Ja.

Vorbereitung

14. Wie kann ich mich noch am besten auch interkulturell vorbereiten?

Länderspezifische Informationen finden Sie auf der Seite des DAAD und in den Erfahrungsberichten unserer ehemaligen Praktikantinnen bzw. Praktikanten. Außerdem bietet die Studierendenakademie interkulturelle Trainings von KUBUS an.

Einzureichende Unterlagen

15. Akzeptiert das International Office das Learning Agreement for Traineeships als Kopie bzw. Scan?

Ja, wenn das Dokument von allen Beteiligten unterschrieben ist. Es wird davon ausgegangen, dass nach dem Auslandsaufenthalt ein unterschriebenes Original beim Geförderten existiert.

Dauer der Förderung

16. Mein Praktikum dauert länger als die maximale Förderdauer. Darf ich mich trotzdem für eine Erasmus+-Förderung bewerben und länger als 180 Tage im Ausland arbeiten?

Ja. Die Förderung von Zero Grant (= Aufenthaltstage ohne finanziellen Erasmus+-Zuschuss) ist möglich. Bitte beachten Sie aber, dass die Förderung als Zero Grant auf das maximale Kontingent von 12 Monaten je Studienzyklus angerechnet wird.

17. Kann ich mein Praktikum verkürzen?

Im Prinzip ja, allerdings darf dadurch die Praktikumsdauer nicht unter 60 Tage liegen. Beenden Sie das Praktikum vor Ablauf der Minimaldauer, müssen Sie das gesamte Stipendium zurückzahlen.

18. Kann ich mein Praktikum verlängern?

Grundsätzlich ja, allerdings ohne Mobilitätzuschuss bzw. nur als Zero-Grant.

19. Kann ich mehrfach gefördert werden?

Sie können in allen Studienphasen (Bachelor, Master, Staatsexamen, Promotion) mehrfach gefördert werden. Die maximale Förderdauer einer/s Studierenden innerhalb einer Studienphase beträgt 12 Monate bzw. 360 Tage sowie maximal 24 Monate bzw. 720 Tage bei einzügigen Studiengängen (z.B. Staatsexamen). Praktika und Studienaufenthalte werden zusammengerechnet.

20. Kann ich mich noch einmal für das Erasmus+-Stipendium bewerben, wenn ich einen vorherigen Aufenthalt abgesagt oder abgebrochen habe?

Ja, das können Sie. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass Sie die Maximalaufenthaltsdauer (12 Monate) innerhalb des Studienabschnitts (Bachelor, Master, Promotion) nicht überschreiten.

21. Kann ich als Medizin-Studierende eine Erasmus+-Förderung für ein halbes PJ-Tertial beantragen?

Ein halbes PJ-Tertial (56 Tage) erreicht die Mindestdauer für eine Erasmus+-Förderung nicht. Die Förderung erfolgt ab einem Zeitraum von mindestens 60 „Erasmus-Tagen“. Jeder volle Monat zählt 30 Tage. Förderfähig sind somit z.B. folgende Aufenthalte: 05.02.-04.04., 12.05.-11.07., 01.09.-31.10. oder 01.01.-01.03. (Bitte beachten Sie: 01.01.-28.02. wird nicht gefördert).

Das International Office kann halbe Tertiale nur fördern, wenn sie entsprechend verlängert werden.

22. Kann ich den Zeitraum und den Ort des Praktikums ändern?

Eine Änderung der Dauer muss beim International Office beantragt werden. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist kann der Ort des Praktikums nicht mehr geändert werden. Ergebnisse bei Aufnahme des Auslandspraktikums Änderungen des ursprünglich festgelegten Programms, sind diese durch alle beteiligten Parteien zu bestätigen, um die Anerkennung gewährleisten zu können.

23. Mein Praktikum dauert länger als 180 Tage. Kann ich mich zweimal bewerben und somit eine Förderung für den gesamten Zeitraum erhalten?

Nein.

Stipendienleistungen & Sonderförderung

24. Kann ich mein Kind ins Ausland mitnehmen bzw. kann ich zusätzliche finanzielle Unterstützung erhalten?

Ja. Studierende, die zu Praktikumszwecken ins Ausland gehen und ihr/e Kind/er mit zum Erasmus+-Studienaufenthalt in ein Programmland nehmen bzw. dort während der Erasmus+-Mobilität alleinerziehend sind, können Sondermittel erhalten. Für Zero Grant-Zeiträume gilt das nicht. Bitte sprechen Sie uns frühzeitig an.

25. Kann ich auch mit einer Behinderung ins Ausland gehen bzw. kann ich bei einer Behinderung zusätzliche finanzielle Unterstützung für einen Auslandsaufenthalt erhalten?

Ja, ab einem Behinderungsgrad (GdB) von 50 können Sie eine Sonderförderung erhalten. Bitte stellen Sie den Antrag vor Beginn des Aufenthalts und spätestens 4 Monate vor Beginn des Aufenthaltes bei Frau Pomi im International Office der HHU. Da das Antrags- und Berechnungsverfahren kompliziert ist, bittet das International Office Sie um frühzeitige Benachrichtigung, falls Sie eine Sonderförderung benötigen. Den Antrag beim DAAD muss das International Office spätestens zwei Monate vor Beginn einer Mobilität stellen.

26. Wird das Unternehmensgehalt für Praktika/Praxisaufenthalte auf die finanzielle Erasmus+-Förderung angerechnet?

Nein.

27. Kann das Erasmus-Stipendium mit Auslands-BAföG kombiniert werden?

Ja. Der Stipendienanteil, der über den Betrag von 300 € pro Monat hinausgeht, wird bei gleichzeitigem Erhalt von Auslands-BAföG und Erasmus-Stipendium auf das Auslands-BAföG angerechnet. Auslands-BAföG können Sie nur für Pflichtpraktika erhalten, die mit einer Mindestdauer von drei Monaten in der Studienordnung festgeschrieben sind.

Versicherung

28. Ist mit einem Erasmus+-Mobilitätzuschuss ein Versicherungsschutz verbunden?

Nein. Weder die HHU noch die Europäische Kommission bzw. der DAAD haften für Schäden, die aus Krankheit, Tod, Unfall, Verletzung von Personen, Verlust oder Beschädigung von Sachen im Zusammenhang mit Erasmus+-Auslandsaufenthalten (Studium, Praktikum, Gastdozenturen oder Erasmus+ Fortbildungsmaßnahmen) entstehen.

Der Projektträger ist verpflichtet, einen ausreichenden Versicherungsschutz der Geförderten sicherzustellen bzw. die Teilnehmer ausreichend über die Erfordernisse im Gastland zu informieren.

29. Welche Versicherungen müssen gegeben sein?

Für Praktika/Praxisaufenthalte ist der Abschluss einer **Unfallversicherung** für Schäden, die der Begünstigte am Arbeitsplatz erleidet, und einer **Haftpflichtversicherung** für Schäden, die der Begünstigte am Arbeitsplatz verursacht, verpflichtend.

Für alle Teilnehmer am Erasmus+-Programm (auch Absolventen/Graduierte) besteht die Möglichkeit, in die Gruppenversicherung des DAAD aufgenommen zu werden, die einen umfassenden Versicherungsschutz bietet. Weitere Informationen hierzu bekommen Sie beim International Office.

- Darüber hinaus sollten Teilnehmer im Besitz einer europäischen Krankenversicherungskarte sein. Diese kostenlose Karte eröffnet den Zugang zu medizinisch notwendigen Leistungen des öffentlichen Gesundheitswesens in den EU-Ländern sowie Island, Liechtenstein und Norwegen zu den gleichen Bedingungen und Kosten, die auch für die Bürger des jeweiligen Landes gelten.

Sprachtests, -kurse und –förderung

30. Ist der Erasmus+ OLS Sprachtest verpflichtend?

Ja. Alle Erasmus-Geförderte sind verpflichtet, vor und nach dem Auslandsaufenthalt den Online-Sprachtest abzulegen. Diese Regelung gilt für Aufenthalte, deren Arbeitssprache Bulgarisch, Dänisch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch oder Ungarisch ist.

31. Wann ist der Erasmus+ OLS Sprachtest nicht verpflichtend?

Muttersprachler sind von der Durchführung des OLS Sprachtests befreit. Falls Sie einen Test in der Umgebungssprache, die eine andere als die Arbeitssprache ist, absolvieren möchten, geben Sie Frau Pomi Bescheid.

32. Wird ein Online-Sprachkurs angeboten?

Ja. Das International Office bekommt von der EU eine bestimmte Anzahl an Lizenzen für Online-Sprachkurse in denselben Sprachen zugeteilt. Für die Sprachen Bulgarisch, Dänisch, Estnisch, Finnisch, Griechisch, Irisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Polnisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch und Ungarisch stehen die Kurse derzeit auf dem Niveau A1 zur

Verfügung sowie für Tschechisch bis Niveau A2.

33. Bekomme ich ein Zertifikat?

Es werden keine Zertifikate verliehen, da die OLS Sprachtests und -kurse nicht als solche konzipiert sind. Sie ermöglichen Ihnen aber, selbstständig an der Verbesserung Ihrer Sprachkenntnisse zu arbeiten.

34. In meiner Arbeitssprache wird kein Sprachtest bzw. -kurs in angeboten (z.B. Sprachkurs in Schwedisch auf Niveau A2 oder höher). Was kann ich tun?

Sie können beim Frau Sandmann finanzielle Unterstützung für vorbereitende Intensivsprachkurse, sofern die Arbeitssprache weder durch das Online-Sprachkursangebot noch durch das Sprachkursangebot des Sprachenzentrums der Studierendenakademie (früher Universitätssprachenzentrum) abgedeckt wird. Diese Kurse werden mit bis zu 250 € pro Woche gefördert.

Sie stellen formlos (z.B. per E-Mail) einen Antrag mit Angabe der Sprachkursdaten und -kosten und erhalten umgehend eine Zu- oder Absage. Der zugesagte Betrag wird nach Absolvierung des Sprachkurses und Vorlage der Belege (Kopie der Rechnung über die Sprachkursgebühr und des Teilnahmezertifikats) ausgezahlt. Die Mittel zur Förderung von Sprachkursen sind begrenzt; das International Office (Frau Sandmann) vergibt die Mittel in der Reihenfolge der Anträge, bis die Mittel erschöpft sind.